

**Vertrag für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege**

nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen
vom 11. Januar 2018

Zwischen dem Träger der Ausbildungsstelle:

.....

.....
(Genau Bezeichnung der sozialpädagogischen Einrichtung, von der die Berufspraktikantinnen- und Berufs-
praktikantenstelle bereitgestellt wird, sowie die genaue Angabe des Trägers)

und Frau/Herrn

geboren am in

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten
Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger geschlossen.

§ 1 Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum erstreckt sich über Monate. Es beginnt am und endet mit dem Tag
der bestandenen Prüfung zur Staatlichen Anerkennung, spätestens jedoch nach 24 Monaten. Für das
Vertragsverhältnis gilt:

.....

(z. B. genaue Bezeichnung einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen oder entsprechende Regelungen der
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege)

§ 2 Vergütung, Arbeitszeit

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle zahlt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten eine
monatliche Vergütung in Höhe von €.

(2) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt Stunden.

§ 3 Probezeit, Auflösung

Die ersten 6 Wochen des Berufspraktikums sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur aufgelöst werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie oder er die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger aufgeben will.
- c) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe beim Träger der Ausbildungsstelle erfolgen.

§ 4 Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten

- (1) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet,
 - a) die anvertrauten Menschen weder körperlich noch seelisch zu verletzen,
 - b) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und den Anordnungen der weisungsberechtigten Personen für die fachpraktische Ausbildung zu folgen,
 - c) die für die Ausbildungsstelle geltenden Instruktionen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie die anvertrauten Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - d) bei persönlicher Abwesenheit die Leitung der Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und den Grund anzugeben,
 - e) der Leitung der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tage einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen gelten die Bestimmungen der in § 1 genannten Verordnung.
- (2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant ist verpflichtet, über alle während der Tätigkeit in der Ausbildungsstelle bekannt gewordenen internen Vorgänge sowohl während der Dauer der Ausbildung als auch nach deren Abschluss zu schweigen.

§ 5 Pflichten des Trägers der Ausbildungsstelle

Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- a) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten nach der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils geltenden Fassung auszubilden,
- b) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten zum Besuch des Begleitunterrichts der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen und diese Unterrichtszeiten nicht auf den Urlaub anzurechnen,
- c) die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu informieren,
- d) die Bestimmungen der Sozialversicherung zu beachten,
- e) mit der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zusammenzuarbeiten und ihr oder ihm die vorgeschriebenen Besuche in der Ausbildungsstelle zu gestatten.

§ 6 Urlaub

Die Ausbildungsstelle gewährt der Berufspraktikantin oder dem Berufspraktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub ist in der Regel in der Zeit der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.

§ 7 Bericht und Bescheinigung

Die Ausbildungsstelle übersendet der Fachschule für Sozialwesen zu einem von diesem bestimmten Termin eine Beurteilung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterschrieben.

..... , den

.....
(Träger der Ausbildungsstelle)

.....
(Praktikantin/Praktikant)

Eine Ausfertigung/Kopie an die Fachschule für Sozialwesen zur Kenntnisnahme vor Vertragsbeginn